

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 4. April 2019** um **19.00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Zukünftige Holzvermarktung und Beförsterungskosten des Stadtwaldes
3. Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2016;
Feststellungsbeschluss
4. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2018;
 - a) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2018
 - b) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2023
 - c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2023
 - d) Finanzstatusbericht
 - e) Haushaltssicherungskonzept
5. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 5. April 2019 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.
Hirschhorn (Neckar) 25. März 2019
Max Weber, Vorsitzender

20.03.2019

AZ: 8304/04; 0009/09 (AE)

Sitzungsvorlage

Zukünftige Holzvermarktung und Beförsterungskosten des Stadtwaldes

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3	28.03.2019	nicht öffentlich
HFSa	2	04.04.2019	Öffentlich
Stavo		16.04.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Die nachfolgende Beschlussvorlage erhielten wir von der Stadt Oberzent. Sie ist für alle acht in Frage kommenden Gemeinden und Städte inhaltsgleich (s. Anlage Verbandssatzung Forstzweckverband S. 7).

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat am 15.03.2017 den Beschluss des Bundeskartellamtes hinsichtlich der Holzvermarktung in Baden-Württemberg weitgehend bestätigt. Darin wurde dem Land untersagt, Holz in Betrieben größer als 100 Hektar Waldfläche zu verkaufen. Darüber hinaus wurde dem Land untersagt, forstliche Tätigkeiten im Kommunal- und Privatwald über 100 Hektar anzubieten. Baden-Württemberg hat daraufhin Revision vor dem Bundesgerichtshof eingelegt. Auf die Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 15.03.2017 sowie die Entscheidung des Bundeskartellamtes vom 09.07.2015 am 12.06.2018 aufgehoben.

Kern der Begründung des BGHs ist, dass auf Grund der durch das Land BW im Jahr 2008 gegenüber dem BKartA abgegebenen und von letzterem auch akzeptierten Verpflichtungszusage das BKartA das Kartellverfahren mangels Vorliegen hinreichender Wiederaufgreifensgründe das Verfahren nicht erneut hätte eröffnen dürfen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den materiell-rechtlichen Positionen des BKartA, insbesondere zur Reichweite des Kartellverstößes erfolgte nicht.

Im Ergebnis ist damit Umfang und Reichweite der kartellrechtlichen Problematik weiterhin ungeklärt, so dass auch für die hessische Rechtslage keine hinreichend gesicherten Rückschlüsse möglich sind. Festzuhalten bleibt jedoch, dass das BKartA seine inhaltlichen Positionen weiterhin vertreten kann, und dass das Land Hessen mangels Verpflichtungszusage im Gegensatz zu anderen Bundesländern gegenüber dem BKartA keine gefestigte Position hat.

Ein von HessenForst vorgeschlagenes Modell wurde vom Ministerium als Konzept dem Bundeskartellamt vorgelegt. Nach diesem Modell sollen in Hessen mehrere Holzverkaufsorganisationen gegründet werden. Unter Berücksichtigung der Mengen von potentiell

vermarktungsfähigem Holz sind derzeit sechs regionale Holzverkaufsorganisationen denkbar, wobei die Waldbesitzer Wahlfreiheit haben, ob sie so große Organisationen gründen bzw. sich an den entsprechenden Organisationen beteiligen wollen. Das Land selbst wird keine Organisationen gründen. Die Waldbesitzer müssen dies aus Eigeninitiative umsetzen. Für Südhessen würde sich die vom Land vorgeschlagene Vermarktungsorganisation zusammensetzen aus den Forstämtern Hanau-Wolfgang, Groß-Gerau, Langen, Darmstadt, Dieburg, Lampertheim, Michelstadt und Beerfelden. Die Größe orientiert sich am Einschlag von ca. 250.000 fm.

Da diese Anzahl als sehr groß und unübersichtlich angesehen wird und eine Kooperation aufgrund von unterschiedlichen Strukturen und Wirtschaftsinteressen wenig sinnvoll ist, haben zwischenzeitlich Gespräche zwischen den Kommunen der Forstamtsbezirke Beerfelden, Lampertheim und Michelstadt stattgefunden. Aus Sicht dieser beteiligten Vertreter sind die Probleme, die mit einer eigenen Holzvermarktung auftreten, besser in einem regionalen Zusammenschluss zu lösen.

Ziel der letzten Gespräche ist die Gründung eines gemeinschaftlichen kommunalen Zweckverbandes für die Holzvermarktung. Auch die Interessenlage, dass der Holzerlös mit zur Stabilität der kommunalen Haushalte beiträgt, ist durch einen Zweckverband gegeben.

Erlöse aus dem Holzverkauf

In einem weiteren Gespräch der Kommunen der FBG Südlicher Odenwald mit Herrn Jung vom Hessischen Städte- und Gemeindebund wurden die Teilnehmer über den Sachstand der Holzvermarktung eingehend informiert. Hiernach laufen derzeit noch Gespräche zwischen Land und BKartA, wobei diskutiert wird, die Relevanzgrenze von 100 ha zu erhöhen, ggf. auf 400 ha. Die Kommunen über der relevanten Grenze haben ab dem 01.01.2019 eine eigene Holzvermarktung vorzunehmen. HessenForst wird sich ab diesem Zeitpunkt aus der Holzvermarktung zurückziehen und keine Neuverträge mehr abschließen. Bestehende Verträge sollen bis 30.09.2019 abgewickelt werden.

Die vorgelagerten Arbeiten zur Holzbereitstellung sind noch Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Land Hessen und dem Kartellamt. Ob und in welchem Umfang diese vorgelagerten Dienstleistungen kartellfest sind, kann derzeit nicht gesichert abgeschätzt werden. Herr Jung schlägt vor, das Thema Holzvermarktung möglichst schnell auf den Weg zu bringen, um eine eigene Organisation zu gründen. Hier könnte die Gründung eines Zweckverbandes der machbare Weg sein. Mit sechs Gründungs-Kommunen (5.582 ha) und einer möglichen Erweiterung um weitere Kommunen des Odenwaldkreises und der Odenwaldkommunen des Kreises Bergstraße (über 10.000 ha) wäre diese Lösung auf jeden Fall überschaubar sowie organisatorisch und wirtschaftlich sinnvoll.

In diesem Zusammenhang spricht Herr Jung den § 121 der Hessischen Gemeindeordnung an, wonach Kommunen sich wirtschaftlich nur dann betätigen dürfen, wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann. Die Übertragung der Holzvermarktung auf die bestehende FBG oder die anderweitige Beteiligung privater Waldbesitzer sieht Herr Jung vor dem Hintergrund des § 121 HGO als sehr kritisch an.

Entwicklung Beförsterungskosten

Seit dem 06.06.2017 wurde durch gesetzliche Neuregelungen das System der Beförsterungskosten neu gestaltet. Danach sind die Beförsterungskosten für den Kommunalwald analog zum Privatwald in ein modulares System, d.h. in drei Module bzw. Richtsätze 1, 2 und 3 aufgestellt worden. Die Betreuung des Kommunalwaldes durch HessenForst erfolgt jedoch grundsätzlich als „Gesamtpaket“ (Richtsätze 1, 2 und 3).

Der RS 1 (Flächenpauschale) beträgt 15,66 €/ha netto im Jahr 2018, wird dann jährlich bis 2025 um ca. 2,00 €/ha (ca.4 %) angehoben. Für die Folgejahre ist die Staffelung des Kostenbeitrages je ha Forstbetriebsfläche (RS 1) folgendermaßen festgesetzt worden:

2019: 17,51 € netto

2020: 19,43 €

2021: 21,43 €

2022: 23,52 €

2023: 25,69 €

2024: 27,96 €

2025: 30,32 €

Die Module 2 und 3, Arbeiten zur Holzbereitstellung (RS 2, 3,50 €/Erntefestmeter) und Zuordnung zu Holzverkaufsverträgen (RS 3, 2,50 €/Erntefestmeter), werden immer nach dem tatsächlich verwertbaren Holz berechnet. Hinzu kommt noch die zusätzliche Ausweisung des Betrages für die Erstellung der Forsteinrichtung in Höhe von 3,51 €/ha/Jahr. Die Beträge sind netto.

Diese Beförsterungskosten werden sich in Zukunft höchstwahrscheinlich beträchtlich anheben, so dass auch die Beförsterung selbst in naher Zukunft zu überprüfen ist. Die Kommunen im Forstamtsbezirk Beerfelden haben sich bisher um den Wald und seine Bewirtschaftung keine großen Gedanken machen müssen. Mit einem Beförsterungsvertrag hat HessenForst, Forstamt Beerfelden, alle Aufgabenstellungen rund um den Wald erledigt, ein sogenanntes „Rundumsorglospaket“, sehr zur Zufriedenheit der Kommunen.

Dass nun die Holzvermarktung bis zum 01.01.2019 selbst durchzuführen ist, wird keine einfache Aufgabe sein, so dass die in Frage kommenden Kommunen diesbezüglich bei der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland e.G., Buchen, Informationen eingeholt haben, ob hier eine Zusammenarbeit möglich wäre. Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat der Genossenschaft haben hier schon eine Zusammenarbeit signalisiert. Diese wird auch von den allen beteiligten Kommunen präferiert, da es sich hierbei um eine etablierte und gut funktionierende Struktur handelt. Ob eine solche Zusammenarbeit der vergaberechtlichen Ausschreibungspflicht unterliegt, muss noch abschließend geprüft werden und hängt auch von der vorgesehenen Zusammenarbeit ab.

Die Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland e.G. (FVOB eG) ist eine Gemeinschaft von aktuell 32 privaten und kommunalen Waldbesitzern aus Baden-Württemberg, Hessen und Bayern, die nach individuellem Bedarf in allen Bereichen ihrer Forstbetriebe kooperieren. Im März 2010 gründeten die Städte Walldürn und Buchen die Genossenschaft Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland. Das Unternehmen wurde im Juli 2010 in das Handelsregister eingetragen. Seitdem entschließen sich weitere kommunale und private Waldbesitzer

der Genossenschaft beizutreten. Mit einer aktuellen Waldfläche von ca. 40.000 ha in der Region Odenwald-Bauland besitzt die FVOB eG am Holzmarkt zwischenzeitlich die Position eines regionalen Marktführers.

In dieser Organisation haben sich bereits seit Jahren die Betriebe Forstbetrieb Fürst zu Leiningen, Gräflich-Erbach-Fürstenausche Verwaltung, Stadt Amorbach, Stadt Buchen, Stadt Eberbach, Stadt Mosbach u.a. angeschlossen. Die Gräflich-Erbach-Fürstenausche Verwaltung hat uns auf Nachfrage bestätigt, dass sie mit dieser Vermarktungsstruktur hoch zufrieden ist.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Vom Sachverhalt zur Holzvermarktung ab 01.01.2019 wird Kenntnis genommen. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, der Gründung des kommunalen Forstzweckverbandes Hessischer Odenwald zuzustimmen. Weiterhin wird empfohlen, dem Entwurf der Zweckverbandssatzung in der vorliegenden Form ebenfalls zuzustimmen. Der weitere Beitritt aller Kommunen im Odenwaldkreis sowie weiterer Kommunen des Kreises Bergstraße ist beabsichtigt.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Vom Sachverhalt zur Holzvermarktung ab 01.01.2019 wird Kenntnis genommen. Der Gründung des kommunalen Forstzweckverbandes Hessischer Odenwald und dem Entwurf der Zweckverbandssatzung in der vorliegenden Form wird zugestimmt. Der weitere Beitritt aller Kommunen im Odenwaldkreis sowie weiterer Kommunen des Kreises Bergstraße ist beabsichtigt.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum
	25. MRZ. 2019
	i.A. Smdref

VERBANDSSATZUNG DES FORSTZWECKVERBANDES HESSISCHER ODENWALD

I. Mitglieder, Aufgaben

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Städte und Gemeinden Abtsteinach, Fränkisch-Crumbach, Grasellenbach, Hirschhorn, Michelstadt, Neckarsteinach, Oberzent und Wald-Michelbach bilden als Gründungsmitglieder einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618). Dem Zweckverband können weitere Kommunen beitreten.

(2) Der Zweckverband führt den Namen Forstzweckverband Hessischer Odenwald mit dem Sitz in der Stadt Oberzent.

§ 2 Rechtsnatur

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe die Holzvermarktung für die Verbandsmitglieder einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten. Weiterhin hat er auf Antrag des jeweiligen Verbandsmitglieds auch die Betreuung der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung im Rahmen des Hessischen Waldgesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607) einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die mit der Aufgabe verbundenen Befugnisse gehen auf den Verband über.

(2) Die Verbandsmitglieder stellen die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes beteiligen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden. Dabei erhält der Vertreter eines Verbandsmitgliedes mit weniger als 500 Hektar bewirtschaftete Waldfläche eine Stimme, bis 1.000 Hektar zwei Stimmen, bis 2.000 Hektar drei Stimmen und ab 2.000 Hektar vier Stimmen. Grundlage zur Ermittlung der bewirtschafteten Waldfläche ist die zum 31.12. des letzten Jahres vor Beginn der Wahlperiode gültige Forsteinrichtung.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den jeweiligen Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Verbandsvorstandes und Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben das Stimmrecht für ihre Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung aus. Jeder Vertreter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. § 15 Abs. 2 a KGG. gilt entsprechend.

§ 6 Verbandsversammlung, Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters,
2. die Wahl der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder,
3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe,
4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
5. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogramms und die Festsetzung der Verbandsumlage,
6. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstands nach § 51 Nr. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO),
7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 10, 15, 17 und 18 HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) (HGO),
8. die Auflösung des Zweckverbandes.
9. die Entscheidung über Anträge der Verbandsmitglieder zur Betreuung der forstlichen Bewirtschaftung gem. § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung,
9. die Entscheidung über eine Beteiligung i.S. des § 3 Abs. 3.

§ 7 Verbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung und nach Beginn jeder Wahlzeit aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in

der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(3) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbands und zur Neukonstituierung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung vom Vorstand einberufen; er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden.

§ 8 Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandsatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

§ 9 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Oberzent als dem Vorstandsvorsitzenden und dem Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach als dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden kraft Amtes sowie aus vier weiteren Vorstandsvorstandsmitgliedern. Die weiteren Vorstandsvorstandsmitglieder werden für die Wahlzeit der Verbandsversammlung von dieser aus dem Kreise der Bürgermeister der übrigen Mitgliedskommunen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Wenn ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Vorstand ausscheidet, rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlags nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, erfolgt für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(3) Die weiteren Vorstandsvorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter. § 41 HGO gilt entsprechend.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandsvorstands hat eine Stimme.

§ 10 Vorstand, Zuständigkeit

(1) Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandsatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über

- 1) die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms,
- 2) die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
- 3) die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
- 4) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- 5) die Verträge und die Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung in einem Wert von mehr als 25.000 €,
- 6) Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung.

(3) Der Vorstandsvorstand ist im Rahmen des Stellenplans für alle Personalangelegenheiten zuständig.

(4) Der Vorstandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus.

§ 11 Vorstandsvorstand, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandsvorstands und beruft ihn schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verbandsatzung gelten entsprechend. Der Vorstandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Vorstandsvorstandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

(2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsvorstandsmitglieder anwesend sind; § 68 Abs. 1 HGO gilt entsprechend.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; § 68 Abs. 2 und Abs. 3 HGO gelten entsprechend.

(4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12 Vorstandsvorsitzender

(1) Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereiten die Beschlüsse des Vorstandsvorstands vor und führen sie aus.

(2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Vorstandsvorsitzende die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.

(3) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 13 Außenvertretung

(1) Der Vorstandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Vorstandsvorstandsmitglieder abgegeben.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsvorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 14 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte, vorrangig – vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen – der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Der Zweckverband hat diesen

Verbandsmitgliedern einen angemessenen Ausgleich für die ihnen hierdurch entstehenden Mehrkosten zu gewähren.

§ 15 Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Versammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.

(2) Die Niederschrift ist vom jeweiligen Vorsitzenden und dem vom Vorstand zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden.

III. Verbandswirtschaft, Deckung des Finanzbedarfs

§ 16 Verbandswirtschaft, Rechnungsprüfung

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 KGG sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Revisionsamt des Odenwaldkreises wahrgenommen.

§ 17 Finanzbedarf, Umlagen

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Verbandsumlagen für die Holzvermarktung und die Betreuung der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Für beide Bereiche sind separate Kontenkreise einzurichten. Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und staatliche Förderprogramme auszuschöpfen.

(2) Die Verbandsumlage für die Holzvermarktung wird von allen Mitgliedern erhoben. Die Hälfte des hierfür erforderlichen Umlagebedarfs wird auf die Mitglieder nach der jeweils eingebrachten Hektarzahl an bewirtschafteter Waldfläche im Verhältnis zur gesamten bewirtschafteten Waldfläche verteilt. Die Verteilung des Restbetrags erfolgt nach den jeweils im vorvergangenen Haushaltsjahr erzielten Einnahmen aus der Holzvermarktung im Verhältnis zur der Summe von den Mitgliedern erzielten Einnahmen.

(3) Die Umlage für die Betreuung der forstlichen Bewirtschaftung wird von den Mitgliedern erhoben, für die der Zweckverband diese Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wahrnimmt. Für die Verteilung ist die Regelung in Abs. 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Bezugsgröße nur die Fläche bzw. die Einnahmen der beteiligten Mitglieder gelten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Insbesondere sind Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober ohne gesonderte Aufforderung zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung zur Gründung dieses Zweckverbandes sowie deren Genehmigungsvermerk werden im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht. Diese öffentliche Bekanntmachung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Staatsanzeigers in Kraft.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Oberzent ist ermächtigt, diese Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

(3) Nach der Gründung erforderlich werdende öffentliche Bekanntmachungen stellt der Zweckverband unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. S. 786) und unter Angabe des Bereitstellungstages auf seiner Internetseite unter www.forst-odenwald.de bereit.

(4) Entsprechend der in Absatz 3 genannten Vorschriften weist der Zweckverband im Staatsanzeiger des Landes Hessen nachrichtlich auf jede Bekanntmachung im Internet und die dazugehörige Internetadresse hin. Handelt es sich dabei um die Bekanntmachung einer Satzung des Zweckverbandes, so weist der Zweckverband außerdem darauf hin, dass jede Person das Recht hat, diese während der öffentlichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Oberzent, Metzkeil 1, 64760 Oberzent in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(5) Bekanntmachungsgegenstände (wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Oberzent, Metzkeil 1, 64760 Oberzent, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

§ 19 Auflösung des Zweckverbands

Bei Auflösung des Zweckverbands wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 20 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung anderes bestimmt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Verbandsmitglieder Abtsteinach, Fränkisch-Crumbach, Grasellenbach, Hirschhorn, Michelstadt, Neckarsteinach, Oberzent und Wald-Michelbach zur Bildung des Zweckverbandes (§ 9 Abs. 1 KGG).

Abtsteinach, den
Für die Gemeinde Abtsteinach

Amtsbezeichnung Dienstsiegel

Fränkisch-Crumbach, den
Für die Gemeinde Fränkisch-Crumbach

Amtsbezeichnung Dienstsiegel

Grasellenbach, den
Für die Gemeinde Grasellenbach

Amtsbezeichnung Dienstsiegel

Hirschhorn, den
Für die Stadt Hirschhorn

Amtsbezeichnung Dienstsiegel

Michelstadt, den
Für die Stadt Michelstadt

Amtsbezeichnung Dienstsiegel

Neckarsteinach, den
Für die Stadt Neckarsteinach

Amtsbezeichnung Dienstsiegel

Oberzent, den
Für die Stadt Oberzent

Amtsbezeichnung Dienstsiegel

Wald-Michelbach, den
Für die Gemeinde Wald-Michelbach

Amtsbezeichnung Dienstsiegel

Hinweis: Alle in dieser Verbandssatzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Ämter/Funktionen beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d. h. alle Ämter und Funktionen können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit gewählt.

05.03.2019

AZ: 9002/02; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2016; Feststellungsbeschluss

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	14.03.2019	NICHTÖFFENTLICH
HfSA	3	04.04.2019	Öffentlich
Stavo		16.04.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Am 23.08.2018 hat der Magistrat den Jahresabschluss zum 31.12.2016 aufgestellt. Dieser wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße in der Zeit vom 14.01.2019 bis 31.01.2019 geprüft. Das Abschlussgespräch fand am 18.02.2019 statt.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen. Ebenso gab es keine Korrekturen gegenüber der Ergebnis- und Finanzrechnung. Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung legen wir nachstehende Unterlagen vor (die Mitglieder des Magistrats haben die Unterlagen bereits alle erhalten):

1. Ergebnisrechnung 2016
2. Finanzrechnung 2016
3. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2016
4. Anhang (Erläuterungsbericht)
5. Rechenschaftsbericht
6. Anlagenspiegel
7. Verbindlichkeitspiegel
8. Rückstellungsspiegel
9. Forderungsspiegel
10. Prüfbericht des Revisionsamtes

Zu den Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Prüfungsfeststellung Seite 4 - Verspätete Aufstellung -

Die Fristüberschreitung ist bekannt und soll nach Möglichkeit in Zukunft vermieden werden. Die Gesetzesänderungen in der HGO und GemHVO zum 01.01.2019 verpflichten die Kommunen nochmals zu einer schnelleren und fristgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse.

2. Prüfungsfeststellung Seite 5 - Inventur -

Die Inventur konnte aufgrund von zeitlichen Engpässen nicht zum Schluss des Haushaltsjahres 2018 durchgeführt werden. Neues Ziel ist die Durchführung der Inventur zum 31.12.2019.

3. Prüfungsfeststellung Seite 24 - Ziele und Kennzahlen -

Ziele und Kennzahlen für den Haushaltsplan sollen in Zukunft für verschiedene Teilbereiche eingeführt werden. Wann dies geschehen wird und für welche Teilbereiche es Ziele und Kennzahlen geben soll, wird noch von der Politik beschlossen.

4. Prüfungsfeststellung Seite 25 - Zuordnung des Finanzgliederungscodes zur Finanzrechnung -

Es handelt sich hierbei um ein systembedingtes Problem, welches bei allen nsk-Anwendern auftritt und durch die Nutzer nicht behoben werden kann. Das Revisionsamt hat Kontakt mit dem Systemanbieter aufgenommen, um dieses Problem zu beheben.

5. Prüfungsfeststellung Seite 29 - Erläuterungen in der Finanzrechnung-

Die Erläuterungen für die Positionen der Finanzrechnung sollen bei groben Abweichungen zum Planansatz ab dem Jahresabschluss 2017 erfolgen.


Beschlussvorschlag für den Magistrat und HFSA:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2016 wird gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 28.114.732,87 €. Der ordentliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.097.414,40 € sowie der außerordentliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 864.150,86 € werden in die Bilanz 2017 vorgetragen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2016 wird gemäß § 114 HGO festgestellt und dem Magistrat Entlastung erteilt. Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 28.114.732,87 €. Der ordentliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.097.414,40 € sowie der außerordentliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 864.150,86 € werden in die Bilanz 2017 vorgetragen.

ges.: Bgm	Abteilung F
	Datum 22. MRZ. 2019



22.03.2019

AZ: 9204; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2019

- a) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2019
- b) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2024
- c) mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2024
- d) Finanzstatusbericht
- e) Haushaltssicherungskonzept

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	07.02.2019	NICHTÖFFENTLICH
Magistrat der Stadt Hirschhorn		28.03. oder 04.04.2019	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	4	04.04.2019	Öffentlich
Stavo		16.04.2019	

Sachverhalt:

Gemäß § 94 ff HGO wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt. Nach § 97 Abs. 1 HGO stellt der Magistrat den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor. Gleiches gilt für das Investitionsprogramm und die Finanzplanung.

Als Ergebnis der Beratungen ist unbedingt auf die Einhaltung der vertraglichen Schutzschirmbedingungen sowie den Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 besonders hinzuwirken:

- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis – **nicht erfüllt!**
- Doppische Schuldenbremse, d.h. Neuaufnahme von Investitions- und Kassenkrediten nur, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist – **nicht erfüllt!**
- Konsequente Vermeidung einer Nettoneuverschuldung – **nicht erfüllt!**
Ausnahmen nur bei z.B. Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind

Weiterhin muss nach den Gesetzesänderungen in der HGO und GemHVO der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass die Til-

gungszahlungen für laufende Kredite und der Beitrag zur Hessenkasse gewährleistet werden können.

Auch diese Vorgabe kann die Stadt Hirschhorn nach dem Entwurf der Verwaltung **nicht erfüllen!**

Der Haushaltsplan wurde am 28.01.2019 aufgestellt. Da es seitdem Änderungen am Zahlenwerk gegeben hat, wurde eine Änderungsliste von der Verwaltung erstellt. Diese wird zu den Haushaltsberatungen ausgeteilt.

Nach derzeitigem Sachstand kann mit **keiner Genehmigung** für den Haushaltsplan für das Jahr 2019 gerechnet werden.

Nach Rücksprache beim Regierungspräsidium Darmstadt wurde diese Aussage von Herrn Lenz (Leiter der Abteilung) bestätigt. Von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde angeboten die Haushaltsproblematik persönlich zu besprechen. Ein solches Gespräch kann jedoch nur auf Grundlage eines vom Magistrat beschlossenen Haushaltsplanes erfolgen. Ein Verwaltungsentwurf kann keine Grundlage für ein solches Gespräch sein. Die Verwaltung regt an, dass der Magistrat an diesem Gespräch teilnimmt, um Informationen und Möglichkeiten aus erster Hand zu erfahren.

Beschluss des Magistrats:

- a) *Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 fest und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anlagen und Stellenplan zu beschließen.*
- b) *Der Magistrat stellt den Entwurf des Investitionsprogramms für den Planungszeitraum bis 2024 auf und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung das Investitionsprogramm zu beschließen.
Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2019, 2020 und 2021, verursacht durch die unabwendbaren Sanierungsmaßnahmen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Bahnüberführung Michelberg und dem Ausbau des Kindergartens, wird Kenntnis genommen.*
- c) *Der Magistrat stellt den Entwurf der Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2024 auf und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Finanz- und Ergebnisplanung zu beschließen.*

Beschlussvorschlag für den Magistrat:

Der Magistratsbeschluss vom 07.02.2019 wird um folgende Punkte ergänzt:

d) Der Magistrat stellt den Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2019 auf.

e) Der Magistrat stellt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 und die folgenden Jahre auf. Von der Regelung des § 25 (3) HGO Satz 2 HGO, nachdem die entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bis einschließlich 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden können wird Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

a) Der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anlagen und Stellenplan zu beschließen.

b) Der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2024 zu beschließen.

Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2019, 2020 und 2021, verursacht durch die unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Bahnüberführung Michelberg und dem Ausbau des Kindergartens, wird Kenntnis genommen.

c) Der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2024 zu beschließen.

d) Der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfiehlt den Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2019 zu beschließen.

e) Der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfiehlt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 und die folgenden Jahre zu beschließen. Von der Regelung des § 25 (3) HGO Satz 2 HGO, nachdem die entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bis einschließlich 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden können wird Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

- a) Die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anlagen und Stellenplan wird beschlossen.
- b) Das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2024 wird beschlossen.
Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2019, 2020 und 2021, verursacht durch die unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Bahnüberführung Michelberg und dem Ausbau des Kindergartens, wird Kenntnis genommen.
- c) Die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2024 wird beschlossen.
- d) Der Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2019 wird beschlossen.
- e) Das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 und die folgenden Jahre wird beschlossen. Von der Regelung des § 25 (3) HGO Satz 2 HGO, nachdem die entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bis einschließlich 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden können wird Gebrauch gemacht.

	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum Handz. 25. MRZ. 2019
	

